

## Satzung

Der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe, Aktion für krebskranke Kinder,  
Ortsverband Heidelberg

### § 1 Name und Sitz

---

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Leukämie – Forschungshilfe, Aktion für krebskranke Kinder, Ortsverband Heidelberg“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen und führt sodann den Zusatz e.V.. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz die „Forschungshilfe Heidelberg“ genannt.
2. Die Forschungshilfe Heidelberg hat ihren Sitz in Heidelberg.

### § 2 Zweck und Aufgabe der Forschungshilfe Heidelberg

---

1. Die Forschungshilfe Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Sie ist selbstlos und unpolitisch tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Forschungshilfe Heidelberg dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Forschungshilfe Heidelberg. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Forschungshilfe Heidelberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Forschungshilfe Heidelberg bezweckt, ebenso wie der Dachverband „Deutsche Leukämie – Forschungshilfe e.V.“
  - a) die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Leukämie- und Tumorerkrankung bei Kindern.
  - b) Verbesserung der Situation betroffener Kinder.
  - c) Beratung und Betreuung der Eltern leukämie- und krebskranker Kinder, sowie im Falle besonderer Bedürftigkeit, diese finanziell zu unterstützen.
3. Die Forschungshilfe Heidelberg arbeitet engstens mit der „Deutschen Leukämie-Forschungshilfe e.V. (Dachverband) Sitz Mönchengladbach zusammen.
4. Dem Dachverband wird ein wesentlicher Anteil der Einnahmen Zur überregionalen Förderung der Leukämie-Forschung zur Verfügung gestellt. Der Prozentsatz dieser Abgabe wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.  
Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Gesamtvorstand der Deutschen – Leukämie-Forschungshilfe e.V. Dachverband in Abstimmung mit dem Vorstand der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für

Leukämie-Forschung und Behandlung im Kindesalter e.V. und den Mitgliedern des Beirates im Dachverband. Soweit Mittel nicht dem Dachverband zur Verfügung gestellt werden, setzt die Forschungshilfe Heidelberg die Mittel unter Ziffer 2 genannten Zwecke ein. Die Weitergabe der finanziellen Mittel an den Schatzmeister des Dachverbandes erfolgt halbjährlich.

### § 3 Mitgliedschaft

---

1. Die Forschungshilfe Heidelberg hat
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, mit Ausnahme des Dachverbandes der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe e.V., der ordentliches Mitglied ist.
3. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen Werden, die bereit sind, die Bestrebungen der Forschungshilfe durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

---

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches und förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Forschungshilfe Heidelberg zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle der Forschungshilfe Heidelberg schriftlich einzulegen.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
  - b) Tod.
  - c) Ausschluß  
Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung Des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:
    - aa) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder

- bb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Forschungshilfe Heidelberg.

Der Bescheid über den Ausschluß ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlußbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluß ist bei der Mitgliederversammlung möglich.

Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlußbescheides der Geschäftsstelle der Forschungshilfe Heidelberg schriftlich einzulegen.

Der Ausschluß wird wirksam bei Verstreichenlassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung.

- 2. Mit dem Austritt der Ausschluß erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber der Forschungshilfe Heidelberg. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch die Forschungshilfe Heidelberg; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen gelten machen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch die Forschungshilfe im Rahmen dieser Satzung.
- 2. Die Mitglieder sind gehalten,
  - a) durch tatkräftige Unterstützung die Bestrebungen der Forschungshilfe Heidelberg zu fördern und übernommene Verpflichtungen zu erfüllen,
  - b) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Forschungshilfe Heidelberg abträglich sind,
  - c) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen kann der Vorstand diesen Beitrag erlassen.

## § 7 Organe der Forschungshilfe Heidelberg

- 1. Organe der Forschungshilfe Heidelberg sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat.
- 2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 8 Mitgliederversammlung

---

1. Oberstes Organ der Forschungshilfe Heidelberg ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein weiteres Mitglied bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der Forschungshilfe Heidelberg oder – im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung – von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen oder geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Alljährlich – möglichst im ersten Kalenderhalbjahr – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden der Forschungshilfe Heidelberg beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die zu Auflösung der Forschungshilfe Heidelberg einberufen worden ist (§ 12).
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu dieser qualifizierten Mehrheit muß die Stimme des Dachverbandes gehört werden.
7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluß festlegen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- g) Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmantrages (§4 Ziffer) und gegen den Ausschluß eines Mitgliedes (§5 Ziffer 1 C),
- j) Beschlussfassung über die Auflösung der Forschungshilfe Heidelberg.

## § 9 Der Vorstand

---

1. Dem Vorstand gehören an
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 DBG sind Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Forschungshilfe Heidelberg gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis der Forschungshilfe Heidelberg soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt
  - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
  - d) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - e) Wahl der Mitglieder des Beirates.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 10 Beirat

---

1. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluß gewählt. Er soll höchstens aus 10 Personen bestehen.
2. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll sie geschehen.

#### § 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

---

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

#### §12 Auflösung der Forschungshilfe Heidelberg

---

1. Die Auflösung der Forschungshilfe Heidelberg kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt“Auflösung der Forschungshilfe Heidelberg“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei viertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 8 Ziffer 3 zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden; eine Vertretung (§8 Abs. 1.) ist in diesem Falle nicht möglich.
5. Bei Auflösung der Forschungshilfe Heidelberg oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die „Deutsche Leukämie-Forschungshilfe e.V. (Dachverband) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung der Leukämie- und Tumorforschung bei Kindern verwendet werden soll.

Eingetragen am 17. Februar 1983  
O.Z. 1257  
Amtsgericht Heidelberg  
Registergericht

ABSCHRIFT